



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes - Sonderausgabe

Sonderausgabe 11/2020 vom 14.12.2020

Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 10.12.2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. 1 S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absätze 1 bis 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. 2020, S. 686 ff.) - SächsCoronaSchVO - erlässt der Landkreis Bautzen die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 bis 11 der Allgemeinverfügung des Landkreise Bautzen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 10.12.2020 wird aufgehoben.
2. Nr. 12 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 10.12.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Dezember 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14. Dezember 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ vom 09.12.2020 tritt zum 10. Dezember 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ vom 30.11.2020 zum Verhalten tritt zum 9. Dezember 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. 1 S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. 1. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, kann die oberste Landesbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Gebiet mehrerer Landkreise oder Kreisfreier Städte die erforderlichen Maßnahmen treffen. Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entsprechende Regelungen erlassen, welche nunmehr landeseinheitlich für den gesamten Freistaat Sachsen gelten und nicht mehr wie bisher von den kommunalen Behörden zu treffen waren, welche in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhöhte Inzidenzwerte zu verzeichnen hatten. Es fehlt somit an dem Bedürfnis für parallele Regelungen, so dass die Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 in den oben genannten Punkten außer Kraft zu setzen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die

technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 14. Dezember 2020

Michael Harig
Landrat